

am 8. Mai 1939 den Buchvertreter Ferdinand Walbröhl, Heessen b. Hamm, Ahlener Straße 220,  
am 27. Juli 1939 den Buchhandlungsangestellten Willy Meyer, Nettelnburg b. Bergedorf, Randerzweide 46, und  
am 6. September 1939 den Buchhandlungsangestellten Kurt Schönbrod, Liebertwolkwitz, Querstraße 4,  
aus der Reichsschrifttumskammer ausgeschlossen.

Damit ist den Genannten jede Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Reichsschrifttumskammer untersagt.

Herr Hans Grundherr, geb. am 18. Februar 1910 in Alterswilen (Schweiz), zuletzt wohnhaft Friedrichshafen, Wolfgangstraße 46 b. Birkenmaier, der den Ausweis VA 9599 besaß, ist aus der Mitgliedschaft der Reichsschrifttumskammer entlassen worden. Herr Grundherr darf somit nicht ohne weiteres als Buchvertreter beschäftigt werden. — Da der in seinen Händen befindliche Ausweis VA 9599 wegen Nichtfeststellung der Anschrift nicht eingezogen werden konnte, wird er hiermit für ungültig erklärt.

Herr Georg Mayer, geb. 19. Januar 1901 in Nördlingen, zuletzt wohnhaft Weimar, Grotelweg 14, ist aus der Mitgliedschaft der Reichsschrifttumskammer entlassen worden. Herr Mayer darf somit nicht ohne weiteres als Buchvertreter beschäftigt werden. — Da der in seinen Händen befindliche Ausweis VA 8818 wegen Nichtfeststellung der Anschrift nicht eingezogen werden konnte, wird er hiermit für ungültig erklärt.

Der Angestellte Hans Moser, geb. 1. Juli 1888 in Trofaiach (Steiermark), zuletzt wohnhaft Berlin-Köpenick, Heidekrugstraße 32

bei Zweilingen, besitzt den Ausweis Nr. 2617 der Reichsschrifttumskammer. Da seine derzeitige Anschrift und Beschäftigungsfirma hier nicht bekannt ist, werden die Firmen des Buchhandels gebeten, der Gruppe Buchhandel, Leipzig C 1, Hospitalstraße 11 I, Mitteilung zu machen, falls sie Herrn Moser beschäftigen oder seine Anschrift kennen.

Der Buchvertreter Kurt Gorges, geb. am 20. Mai 1895 in Bernburg, zuletzt wohnhaft in Berlin-Wilmersdorf, Kaiser-Allee 43, besitzt den Ausweis Nr. 9377. Es war bisher nicht möglich, seine derzeitige Anschrift und Beschäftigungsfirma festzustellen. Die Firmen des Reise- und Versandbuchhandels werden daher gebeten, der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — Leipzig C 1, Hospitalstraße 11 I, Mitteilung zu machen, falls sie Herrn Gorges beschäftigen oder seine Anschrift kennen.

Herr Erich Geißler, geb. 15. Mai 1911 in Köln, zuletzt wohnhaft Berlin W 9, Pankstraße 6, b. Feuer, z. Bt. unbekannter Anschrift, hat Antrag auf Aufnahme als Buchvertreter gestellt. Die Firmen des Reise- und Versandbuchhandels werden gebeten, der Gruppe Buchhandel, Leipzig, Mitteilung zu machen, falls sie Herrn Geißler beschäftigen oder seine jetzige Anschrift kennen.

Herr Wilhelm Diehl, geb. 21. Juni 1916, früher wohnhaft Erzenbach (Pfalz) b. Kaiserslautern, zur Zeit unbekannter Anschrift, besitzt noch den Lehrlingsausweis Nr. 8974. Die Firmen des Buchhandels werden gebeten, der Reichsschrifttumskammer — Abt. III (Buchhandel) — Mitteilung zu machen, falls sie den Genannten beschäftigen oder seine Anschrift kennen.

## Entscheidungen höherer Gerichte

Berichtet und besprochen von Dr. A. Elfter (Zuletzt Börsenblatt Nr. 224/1939)

### Zeitschriftenpreise und Rabattänderung

In dem letzten Bericht habe ich von dem Inhalt eines Reichsgerichtsurteils v. 10. Mai 1939 (Höchststrichterl. Rechtspr. 1939 Nr. 1219) Mitteilung gemacht und dabei die grundlegenden juristischen Erörterungen des Reichsgerichts über das Wesen der zwischen Verleger, Händler und Bezieher bestehenden Rechtsbeziehungen bei Zeitschriften mit Abonnentenversicherung wiedergegeben. Das Urteil, das mir inzwischen in vollem Wortlaut zugänglich gemacht worden ist, enthält aber noch einige Gesichtspunkte, die einer ergänzenden Mitteilung würdig sind. Das Reichsgericht hat die Entscheidung nochmals an das Kammergericht zurückverwiesen, aber bemerkenswerte Richtlinien auch für die grundsätzliche Beurteilung einer *Rabattveränderung* bei Zeitschriftenbezug gegeben.

Man muß dabei natürlich zunächst die Frage beachten, wie weit die Preisstopverordnung einer Rabattkürzung im Wege steht. Das war in dem Streitfall nicht gegeben, weil die höheren Preise vor dem Stichtag bereits erzielt worden waren, es hierauf aber für die Preisstopverordnung ankommt, die als ein wirtschaftspolitische Zwecke verfolgendes Gesetz klare und eindeutige Verhältnisse schaffen will. Abgesehen hiervon aber ist die Frage von besonderem Interesse, ob, wie und für welchen Zeitraum eine Bindung des Verlegers an einmal eingeräumte Rabattsätze anzunehmen und wie oder wann eine Änderung der Rabattsätze zulässig ist. Hierfür aber hat das Reichsgericht den Verleger nicht so ungünstig gestellt, wie man von der Gegenseite glaubte annehmen zu sollen. Das Reichsgericht verneint das Bestehen eines Handelsbrauchs, nach welchem die Verleger den Rabattsatz nicht einseitig herabsetzen können, verlangt freilich eine gewisse Zeitspanne der Treue, etwa ein Jahr, damit die geschäftliche Arbeit der Händler stabil durchführbar sei. Die Beurteilung des Einzelfalls im Hinblick auf Dauer und Art solcher Bindung überläßt das Reichsgericht erneut dem Kammergericht als eine Frage der tatsächlichen Beurteilung. Aber wenn auch selbstverständlich nicht von Heft zu Heft eine Preisschwankung ertragbar ist, so darf man doch aus der reichsgerichtlichen Stellungnahme folgern, daß etwa über die jährliche Bezugsdauer hinaus eine Revidierung von Rabattsätzen durchaus möglich ist und der Verleger insoweit in der Gestaltung seiner Geschäftsbedingungen grundsätzlich frei ist. Insbesondere können aus wich-

tigen Gründen solche Geschäftsbedingungen geändert werden. Das Kammergericht wird sich also unter Berücksichtigung der Ausführungen des Reichsgerichts nochmals mit dem Fall zu beschäftigen haben.

### Zurückhaltung des Arbeitsbuches

Das Reichsarbeitsgericht (7. Juni 1939, *ArbG.* 21 S. 192) hatte den Fall zu beurteilen, ob der Unternehmer, der fristlos kündigt, das Arbeitsbuch zurückbehalten darf, um zu prüfen, ob der Entlassene seine Entlassung absichtlich herbeigeführt hat, um eine günstigere Arbeit antreten zu können. Nach der 7. Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans v. 22. Dez. 1936 kann in bestimmten Gewerben der Unternehmer im Falle einer unberechtigten vorzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter oder Angestellten das Arbeitsbuch zurückbehalten bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beschäftigung im Falle einer ordnungsmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses endigen würde. Das kann bei fristloser Kündigung durch den Unternehmer nur anwendbar sein, wenn der Angestellte diese Entlassung durch sein Verhalten veranlaßt hat. Andernfalls ist die Zurückhaltung des Arbeitsbuches auch in solchen Fällen rechtswidrig und der Prinzipal mußte verurteilt werden, z. B. zur Zahlung entgangenen Lohnes.

### Ein dreizehntes Monatsgehalt als Überstundenvergütung oder als Weihnachtsgratifikation?

Weil die Firma behauptete, durch die Annahme in halbjährlichen Raten habe das Gesellschaftermitglied auf den Anspruch auf eine Weihnachtsgratifikation verzichtet, hatte das Reichsarbeitsgericht (17. Mai 1939, *HR.* 1939, 1225) die Frage zu entscheiden, ob auf solchen Fall, wie er da vorlag und wohl nicht einzigdastehend ist, der Begriff der »Weihnachtsgratifikation« mit ihren Rechtsfolgen anzuwenden ist. Die Instanzen haben die Frage bejaht, und das Reichsarbeitsgericht sagt, auch wenn mit den Zuwendungen überhaupt tarifmäßige Überstundenansprüche abgegolten werden sollten, so änderte das daran nichts, daß überschießende Beträge seit Jahren als Weihnachtsgratifikationen gezahlt und entgegengenommen worden sind, und hinderte nicht, diese als Weihnachtsgratifikationen anzusehen und wie solche zu behandeln. »Wesentlich ist lediglich,